omenbattic Wilsori

Charandt, Nossen, Siebenlehn und die Umgegenden. Amtsblatt

für die Königl. Amtshauptmannichaft zu Meißen, das Rönigl. Amtsgericht und den Stadtrath zu Wilsdruff. 44. Jahrgang.

Erscheint wöchentlich zweimal, Dienstags und Freitags. — Abonnementpreis vierteljährlich 1 Mart. Einzelne Rummern 10 Pfg. — Inserate werben Montags und Donnerstags bis Mittags 12 Uhr angenommen.

Mr. 70.

Freitag, den 29. August

Bekanntmachung, die diesjährigen Truppenübungen betr.

Die diesjährigen Truppenübungen im Begirte ber Ronigl. Amtshauptmannichaft Deißen werden voraussichtlich wie folgt ftattfinden: von der 3. Infanterie-Brigade Ro. 47 vom 4. bis mit 9. September innerhalb des von den Ortichaften Moffen, Augustusberg, Siebenlehn, Obergruna, Bieberftein, Reineberg, Renfirchen, Blantenftein, Limbach, Schmiedewalde, Burfhardtsmalbe, Mungig, Beinig, Ragenberg, Rarcha, Saultis, Bolfan und Rhafa umichloffenen Terrains, von der 2. Infanterie - Divifion vom 11. bis mit 15. September fowie die Rorps - Danover am 16. und 17. Geptember innerhalb der Fluren Leichen, Daltig, Briefen, Choren-Toppichabel, Ruffeina, Roglig, Betta mit Gallichit, Pinnewit, Sofgen, Stahna, Oberftogwit, Kreißa, Kleifig, Starrbach, Bobenbach, Wetterwit, Rhafa, Gruna, Bolfau, Saultit, Rauglit, Radewit, Ilfendorf, Nieder- und Ober-Gula, Gölticha, Gohla, Wendischbora, Ratenberg, Karcha, Schrebit, Roftige, Bunfchwit, Mahlitid, Mergenthal, Deutschenbora und Birichfelb.

Indem Solches hierdurch befannt gemacht wird, werden die betreffenden Grundfludsbefiger aufgefordert, ihre Felbftude, insoweit bies noch nicht geschehen sein follte, soviel als möglich noch vor bem Beginn ber Uebungen abzuernten.

Auch werden die betheiligten Besitzer barauf hingewiesen, daß Bluebeschädigungen, welche nicht durch die Truppenubungen felbst, fonbern auf andere Beife, im Befonderen burch Bufchauer, jowie badurch entstanden find, bag bas rechtzeitige Abernten unterlaffen worben ift, teinen Mufpench auf Bergutung begrunden.

Berthvolle Feldstüde (Rapsfaat, Rleefamen, Rraut, Runkeln und Buderrüben) find mit Strohwischen zu umftellen, als Beichen, daß biefelben von ben Truppen nicht betreten werden folfen. Diefe Marfirung hat fich jedoch nur auf wirflich werthvolle Felbstude zu erftreden. Schlieflich wird noch das Publitum vor dem Betreten ber Gelber und Biefen mit dem Bemerten berwarnt, bag jeder Buwiderhandelnde fich Der Wegweifung und beg. Der Arretur Seiten der tommandirten Bendarmerie gu gewärtigen hat. Meißen, am 22. Auguft 1884.

Rönigliche Umtebauptmannschaft.

Wekanntmachung,

Durchschnittspreise für Marschfourage betr.

Die Königliche Rreishauptmannschaft Dresten hat die Durchschnittspreise für Marschfourage in bem Sauptmarktorte des hiefigen Begirts, ber Stadt Meigen, auf den Monat Juni Diefes Jahres folgendermagen feftgeftellt:

8 M. 35 Bf. für 50 Rilo Hafer, 4 = 31 - 50 Deu,

Königliche Amtshauptmannschaft Meißen, am 22. August 1884. D. Boffe.

Bekanntmachung.

In ber Racht vom 17. jum 18. dief. DR. find auf ber Reffelsborf- Roffener Chauffee zwischen Wilsbruff und Limbach in Wilsbruffer Flur von 4 jungen Obitbaumen Die Kronen frevelhafter Beife abgebrochen worben.

Es wird Goldes gur Entbedung des Thaters mit dem Bemerfen befannt gemacht, bag berjenige, welcher benfelben bergeftalt gur Ungeige bringt, bag folder gur Beftrafung gezogen werden fann, eine Belobnung von 30 Mart erhalt. Deigen, am 22. Auguft 1884.

Königliche Umtsbauptmannschaft. v. Boffe.

Bekanntmachung.

Bu bem am Sebanfefte bormittags 10 Uhr im Schulfaale ftattfindenben

Schulaktus

werben die hiefigen Behorden, die Eltern und Erzieher der Rinder, fowie alle Freunde der Schule hierburch freundlichft eingeladen. Biledruff, ben 28. Auguft 1884.

Der Direktor der städt. Schulen. Gerhardt.

Programm:

1. Bejang: "Lobe ben Berren". 2. Berlefen einer Bibelleftion.

3. Gefang: "Ich hab mich ergeben".

4. Feftrede (Berr Rantor Rnof).

5. Befang: "Deutschland, Deutschland".

6. Deflomationen:

a. "Deutschland" von Feldmann;

b. "Das deutsche Schwert" von hoffmeifter;

c. "Burrah du deutscher Raifer" von Datusch ;

d. "Um Rhein" von Befetiel.

7. Gefang: "Es brauft bein Ruf". 8. Schlufgefang: "Run bantet alle Bott".

Zagesgeschichte.

Dit bem 1. Dezember b. J. tritt das Reichstrantenverficherungs. Befet in Rraft. Bielfach glaubt man, daß diefer Umftand nur die Arbeiter berühre; bas ift ein Brrthum. Dbwohl für biefe gegeben, wendet es fich in feiner Ausführung nicht an diefe, fondern neben ber Gemeinde an die Arbeitgeber. Bon der richtigen Anlicht ausgehend, bag es nnmöglich fei, jeden einzelnen Arbeiter anguhalten, feiner Berficherungspflicht ju genugen, halt fich ber Gejeggeber nicht an den Arbeiter, fondern an den Arbeitgeber und macht diefen nicht. Unter das Gefet fallen nur danernde Beichaftigungeverhalt-

dafür verantwortlich. Das Gefet trifft feineswegs alle Arbeitgeber. Benn ich fur einen Saushalt ein Dienstmädchen miethe, fo bin ich gwar auch ber Arbeitgeber, Diefes Dienftverhaltniß unterliegt aber nur der landesgesetlichen Bestimmung und ift in Preugen anders als in Sachfen ober Bagern. Benn man ferner einen Arbeiter gu borubergehenden Dienftleiftungen bingt, g. B. gur Reinigung ber Garten-wege, ober gur Ausbefferung bes Baunes 2c., fo brancht man fich nicht barüber zu befümmern, ob er ber Rrantentaffe angehört ober

